

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DIE LIECHTENSTEINISCHE

GASVERSORGUNG (LGVG)

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 29. Januar 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage und Anlass der Vorlage	6
2. Schwerpunkte der Vorlage	8
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Gesetz über die Liechtensteinische Gasversorgung (LGVG)	9
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	16
5. Regierungsvorlage	17

ZUSAMMENFASSUNG

Die Liechtensteinische Gasversorgung (LGV) muss der dynamischen Entwicklung der liberalisierten Energiemärkte folgen und sich diesem Umfeld anpassen, um konkurrenzfähige Preise anbieten zu können. Gleichzeitig verschiebt sich der Energiemarkt zunehmend in Richtung erneuerbare Energienutzung und mehr Energieeffizienz. Diesem geänderten Marktumfeld und den sich ebenfalls ändernden Kundenwünschen will die LGV weiterhin entsprechen können. Die Regierung hat deshalb die Eignerstrategie bereits in der Vergangenheit diesen Bedürfnissen angepasst und den Auftrag an die LGV zur Versorgung mit Gas um die leitungsgebundene thermische Energie erweitert.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen insbesondere die Zuständigkeiten der LGV im Gesetz unter angemessener Berücksichtigung der Eignerstrategie aktualisiert und auch der Aufbau des Gesetzes in Anlehnung an das Gesetz vom 19. November 2009 über die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKWG)¹ neu geregelt werden.

Ebenfalls beinhaltet die Vorlage Anpassungen im Bereich der Begrifflichkeiten. Ein Hauptschwerpunkt der Vorlage ist die gesetzliche Festlegung der Zuständigkeit für leitungsgebundene thermische Energie im Land Liechtenstein.

Mit dem nun vorliegenden Vorschlag einer Totalrevision soll das Gesetz über die Liechtensteinische Gasversorgung neben inhaltlichen Anpassungen auch formell und vom Aufbau her angepasst werden, so dass dieses wieder übersichtlicher und lesbarer wird.

¹ LGBI. 2009 Nr. 355.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Amt für Volkswirtschaft

Liechtensteinische Gasversorgung (LGV)

Vaduz, 27. Oktober 2015

LNR 2015-278

1. AUSGANGSLAGE UND ANLASS DER VORLAGE

Der Bereich der Gasversorgung des Landes Liechtenstein ist in den nachfolgend aufgeführten Erlassen und Strategien geregelt:

- Gesetz vom 3. Juli 1985 über die Liechtensteinische Gasversorgung (LGVG);
- Gesetz vom 18. September 2003 über den Erdgasmarkt (Gasmarktgesetz; GMG);
- Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG);
- Eignerstrategie der Liechtensteinischen Gasversorgung aus dem Jahr 2014.

Des Weiteren werden zahlreiche europäische Rechtsgrundlagen für den Gassektor im Rahmen des „Dritten Liberalisierungspaketes“ der EU auf Liechtenstein zukommen. Die Richtlinie 2009/73/EG über den Erdgasbinnenmarkt² und die dazugehörige Verordnung 2009/715/EG über Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (auch Erdgaszugangsverordnung)³ und weitere europäische Rechtserlasse⁴ enthalten als Teil des sog. „Dritten Liberalisierungspaketes“ gemeinsame Vorschriften für die Speicherung, den Transport, die Lieferung und die Verteilung von Erdgas. Kernpunkte dieses Pakets sind die weitere

² Richtlinie 2009/73/EG vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG.

³ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005.

⁴ Das dritte Energiepaket enthält insgesamt zwei Richtlinien und drei Verordnungen betreffend Gas- und Strommarkt.

Marktentflechtung sowie ergänzende Regelungen betreffend gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, Schutz der Endkunden, Energiekennzeichnung und Vorschriften zur Entflechtung für Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber („Unbundling“). Weiters wird der Aufgabenbereich der Regulierungsbehörde ausgeweitet.

Die Betreiber von Erdgasnetzen werden verpflichtet, auf nicht diskriminierende Weise für Kunden Erdgas durch ihr Netz zu leiten. Dafür erhalten sie eine angemessene Vergütung (Durchleitungsentgelte).

Die Liechtensteinische Gasversorgung (LGV) hat sich seit 1985 innerhalb dieses rechtlichen Rahmens bewährt. Aufgrund der Marktliberalisierung in Europa muss die LGV in einem vollständig geänderten Marktumfeld bestehen und sich neuen An- und Herausforderungen stellen. Einerseits müssen die Strukturen die Anforderungen des liberalisierten Gasmarktes erfüllen und andererseits soll der zunehmenden Verschiebung der Wärmeproduktion, welche sich hin zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz verlagert, Rechnung getragen werden. Es ist unübersehbar, dass sich in diesem Bereich grössere Veränderungen abzeichnen und die LGV diesbezüglich genügend Flexibilität erhalten muss, um auf geänderte Kundenwünsche reagieren zu können. Dass die LGV selber im Bereich leitungsgebundene Energien tätig werden kann, wie dies die Eignerstrategie vorsieht, hat den Vorteil, dass leitungsgebundene Fernleitungsprojekte koordiniert zum bestehenden Gasnetz erstellt werden können.

Die Regierung hat aufgrund der geschilderten Ausgangslage die Vorgaben an die LGV in der Eignerstrategie angepasst⁵. Es ging dabei vor allem um die Ausweitung des Zwecks der LGV. Der Landtag hat die angepasste Eignerstrategie im September 2012 zur Kenntnis genommen.

⁵ BuA Nr. 93 / 2012.

In Ziffer 3.1 / Politische Ziele heisst es u.a., dass die LGV eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Versorgung mit Gas und thermischer Energie gewährleistet. Dafür plant, baut und betreibt sie die notwendigen Leitungsnetze sowie die dazugehörige technische Infrastruktur und deren Erzeugungsanlagen (z.B. thermische Kraftwerke, Bioerdgasanlagen). Durch die geschilderte Anpassung der Eignerstrategie hat sich in den letzten Jahren ein Ungleichgewicht zwischen den gesetzlichen Normen und der Eignerstrategie ergeben. Im Rahmen dieser Vorlage sollen daher Gesetz und Eignerstrategie harmonisiert werden.

Abschliessend sei erwähnt, dass die fehlende Harmonisierung zwischen dem Gesetz über die LGV sowie deren Eignerstrategie bereits einmal Gegenstand einer kleinen Anfrage war. Die Regierung hat in der Beantwortung der kleinen Anfrage die im Rahmen der Überarbeitung der Eignerstrategie diskutierten Entwicklungen innerhalb der Energiemärkte und die reduzierte Ertragsbasis des Unternehmens, welche durch verwandte Geschäftsfelder ausgeglichen werden soll, erläutert. Aufgrund der von der LGV getätigten Vorleistungen sowie aufgrund des verstärkten Einsatzes der LGV hat die Regierung angekündigt, in einem ersten Schritt eine Gesetzesanpassung zu prüfen und in einem zweiten Schritt, sollte sich aufgrund der Gesetzesanpassung Änderungsbedarf ergeben, auch die Eignerstrategie anzupassen.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit der gegenständlichen Vorlage werden Gesetz und Eignerstrategie in Einklang gebracht. Zudem wird das Gesetz insgesamt bereinigt. Das heutige Gesetz über die Liechtensteinische Gasversorgung wurde in den letzten Jahren in einzelnen Bereichen zwar immer wieder punktuell angepasst, jedoch nie von der Systematik her überarbeitet. Dies führte dazu, dass das Gesetz zum Teil unübersichtlich wurde, und sich der Zweck einzelner Bestimmungen nicht auf den ersten Blick

ergibt. Zudem wird mit dieser Vorlage eine Angleichung der Formulierungen zwischen dem neuen LGVG und dem LKWG - wo möglich - angestrebt.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Allgemeines

Die Arbeiten an der gegenständlichen Vorlage haben, wie bereits ausgeführt wurde, gezeigt, dass das geltende Gesetz zum Teil nicht klar strukturiert, dadurch schwer lesbar und teilweise veraltet ist. Aufgrund der neuen Gliederung und der doch zahlreichen Anpassungen wird sinnvollerweise eine Totalrevision des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung vorgenommen.

3.2 Gesetz über die Liechtensteinische Gasversorgung (LGVG)

Zu Art. 1 – Name, Rechtsform und Sitz

Im Absatz 1 wird der Firmenname trotz Aufgabenerweiterung beibehalten und nicht auf den während der Überarbeitung der Eignerstrategie diskutierten Namen „Liechtensteinische Gas- und Wärmeversorgung“ abgeändert. Dies zum einen wegen des Bekanntheitsgrads des Namens „Liechtensteinische Gasversorgung“ und der Abkürzung LGV im Land und über die Landesgrenzen hinaus, zum anderen aber auch um die damit verbundenen Kosten niedrig zu halten.

Absatz 2 entspricht Absatz 2 des bisherigen Gesetzes und hält fest, dass der Sitz der LGV in den Statuten festgelegt wird.

Zu Art. 2 – Bezeichnungen und anwendbares Recht

Dieser Artikel wurde analog zum LKWG neu in das Gesetz aufgenommen. Er regelt in Absatz 1 den heutigen Standard bei der Verwendung von Personen- und Funktionsbezeichnungen.

Absatz 2 entspricht dem alten Artikel 1 Absatz 3 LGVG und legt die Subsidiarität des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen fest.

Zu Art. 3 - Zweck

Dieser Zweckartikel bildet die Grundlage für die Konkretisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten der LGV im Rahmen der aktuellen Eignerstrategie. Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes:

Sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 wird der Zweck der LGV (heute Art. 2 LGVG) um den Bereich der leitungsgebundenen thermischen Energie ergänzt. Die fossile Energieversorgung des Landes - im Falle der LGV die Versorgung mit Erdgas - bleibt zwar weiterhin wichtig. Es zeichnet sich aber durch die Verschiebung des Energiemarktes zu erneuerbaren Energien (Biogas, Fern- und Abwärme) und mehr Energieeffizienz (Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen) ein langfristiger Veränderungsprozess ab. Wie bereits vorgängig erwähnt, soll die LGV diesbezüglich genügend Flexibilität erhalten, um auf die geänderten Kundenwünsche reagieren zu können. Dass die LGV selber im Bereich leitungsgebundene Energien, wie dies die Eignerstrategie vorsieht, tätig werden kann, hat den Vorteil, dass leitungsgebundene Fernleitungsprojekte koordiniert zum bestehenden Gasnetz erstellt werden. Damit kann auch eine bessere Abstimmung der Investitionsschritte, welche Hand in Hand mit laufenden Bauprojekten erfolgen, sichergestellt werden.

Buchstaben a und b des Absatzes 1 werden parallel zum LKWG erweitert bzw. vervollständigt. Dies bedeutet konkret, Zweckinhalt ist die Erzeugung, Beschaffung, Transport, Verteilung, Speicherung und Abgabe sowie der Handel mit Gas und leitungsgebundener thermischer Energie (Wärme, Kälte) im In- und Ausland, aber auch die Zurverfügungstellung einer Leitungs-Netzinfrastruktur für Gas und leitungsgebundene thermische Energie.

Die bisherigen Aufgaben werden in den Buchstaben c und d um den Wortlaut „leitungsgebundene thermische Energie“ erweitert. Es wird festgeschrieben, dass die Versorgung mit Gas und leitungsgebundener thermischer Energie im In- und Ausland erfolgen soll.

In Absatz 2 geben die Buchstaben a, b und d eine Erweiterung der heutigen Aufgaben (Art. 2 LGVG) wieder. Die Buchstaben c, e und f dienen der Festlegung von Tätigkeiten, die mit dem Zweck der Anstalt im Zusammenhang stehen.

Absatz 3 kennt das aktuelle LGVG in dieser Form nicht. Es wurde jedoch in Analogie zu den anderen öffentlichen Unternehmen immer auch schon für die LGV angenommen, dass diese gewerblich tätig sein und auch sonstige Tätigkeiten ausüben darf, die mit dem Anstaltszweck in Zusammenhang stehen. Dies wären insbesondere: Grundstücke erwerben und veräussern; Unternehmen halten und gründen; sich an Unternehmen beteiligen; auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten. Die Regierung schlägt zur Sichtbarmachung der Kompetenzen der LGV die Aufnahme dieses Absatzes 3 in Anlehnung an das LKWG vor.

Zu Art. 4 - Versorgungsauftrag

Die LGV hat als Netzbetreiberin nach Massgabe der Gasmarktgesetzgebung und im Rahmen der Gesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung⁶ einen Versorgungsauftrag zu erfüllen. Sie ist insbesondere verpflichtet, eine reduzierte Gasversorgung bzw. Versorgung mit leitungsgebundener thermischer Energie des Landes in Notzeiten (Notversorgung) sicherzustellen.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung arbeitet die LGV aktiv mit entsprechenden Gremien in der Schweiz als auch landesintern mit dem Amt für Bevölkerungsschutz zusammen. Zusätzlich steht die LGV mit den vorgelagerten Netzbetreibern in engem Kontakt. Der Versorgungsbedarf für Liechtenstein in

⁶ vgl. Art. 30 des Gesetzes vom 26. April 2007 über den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz; BSchG), LGBl. 2007 Nr. 139 sowie Verordnung vom 27. November 2007 über die wirtschaftliche Landesversorgung, LGBl. 2007 Nr. 314.

Extremsituationen (z.B. Versorgungsengpass in Europa) wurde mit dem österreichischen Netzbetreiber AGGM (Austrian Gas Grid Management AG) gemeinsam mit dem Bedarf Vorarlbergs an die Deutsche Bundesnetzagentur gemeldet (in Anlehnung an die sog. SOS-Verordnung⁷). In diesem Bereich wird es immer wieder Anpassungsbedarf geben, der von der LGV im Sinne der Landesinteressen wahrgenommen werden muss. Es wird im vorliegenden Gesetzesentwurf keine zusätzliche Verpflichtung zur Sicherstellung der Notversorgung festgeschrieben. Artikel 27 des bestehenden LGVG bestimmt, dass im Versorgungsgebiet Rechte zur Durchleitung von Erdgas, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen nach dem Gasmarktgesetz, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates verliehen bzw. erworben werden dürfen. Über die Zugehörigkeit zum Versorgungsgebiet entscheidet der Verwaltungsrat. Die Regierung kommt nach Rücksprache mit der LGV zum Schluss, dass diese Bestimmung eine Aufteilung von Zuständigkeiten beinhaltet, die sich in der Praxis als nicht praktikabel erwiesen hat. Aus Sicht der LGV sollten die Durchleitungsrechte in die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen. So sollte diese beispielsweise nicht wegen 10m Durchleitung durch ein Grundstück einen Verwaltungsratsentscheid benötigen. Die Regierung schlägt deshalb vor, Artikel 27 zu streichen und es der LGV zu überlassen, wie die Kompetenzen betreffend die Verleihung und den Erwerb von Durchleitungsrechten von Erdgas intern zwischen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung aufgeteilt werden.

Zu Art. 5 – Dotationskapital und Eigentum

Absatz 1 dieses Artikels entspricht Artikel 5 des aktuellen LGVG und legt das Dotationskapital bei einem Betrag von 34 900 000 Franken fest. Die Bezeichnung Gasversorgung wird durch die Bezeichnung LGV ersetzt.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über Massnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates.

Absatz 2 dieses Artikels entspricht Artikel 6 des aktuellen LGVG und regelt das Alleineigentum des Landes Liechtenstein an der LGV. Auch hier wird die Bezeichnung Gasversorgung durch die Bezeichnung LGV ersetzt.

Zu Art. 6 Bekanntmachungen

Dieser Artikel entspricht sinngemäss Artikel 25 des aktuellen LGVG. Er wurde sprachlich an die Vorgaben des LKWG angepasst. Darin wird festgehalten, dass alle öffentlichen Bekanntmachungen der LGV in den amtlichen Publikationsorganen erfolgen müssen.

Zu Art. 7 - Organe

Dieser Artikel entspricht Artikel 7 des aktuellen LGVG und bestimmt die Organe der LGV (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle). Die Bezeichnung Gasversorgung wird durch die Bezeichnung LGV ersetzt.

Zu Art. 8 - Verwaltungsrat

Absatz 1 legt neu fest, dass der Verwaltungsrat aus drei bis fünf Mitgliedern besteht. Bis anhin setzte sich der Verwaltungsrat aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. In der Corporate-Governance-Vorlage hat die Regierung bei den verschiedensten Instituten eine gewisse Flexibilität eingeplant und ist mit der Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder zurückgefahren. Das lag vor allem auch daran, dass es künftig die stellvertretenden Verwaltungsräte und Stiftungsräte nicht mehr geben sollte. Ausserdem wurde beschlossen, dass es nur noch ordentliche Verwaltungsratsmitglieder gibt. Eine gewisse Flexibilität bei der Anzahl der Verwaltungsräte wollte die Regierung hier aber jedenfalls behalten.

In Absatz 2 wird Buchstabe a um den Begriff „Unternehmensführung“ erweitert, was sich aus dem LKWG als Rezeptionsgrundlage ableiten lässt. Aus dem gleichen Grund wird Buchstabe b um den Begriff „Energiewirtschaft“ ergänzt.

Die Absätze 3 und 4 sind mit dem alten Artikel 8 LGVG identisch. Sie regeln die Zuständigkeit für die Erarbeitung der verschiedenen Anforderungsprofile und die

Kenntnisnahme der Regierung hinsichtlich der Entschädigungsregelungen des Verwaltungsrates.

Zu Art. 9 – Aufgaben des Verwaltungsrates

Die Aufgaben in Absatz 1 sind in den Buchstaben a – f unverändert (aktuell Art. 10 Abs. 1 Buchstaben a – f LGVG). Unter Buchstabe a) wurde die Bezeichnung Gasversorgung durch LGV ersetzt.

Buchstabe g hält neu im Sinne der angepassten Zweckbestimmung fest, dass der Verwaltungsrat für die Festlegung der strategischen Gas- und Wärmebeschaffung zuständig sein soll.

Buchstabe h fasst nunmehr die beiden Aufgaben der Buchstaben h und i des geltenden Art. 10 LGVG zusammen und wird sprachlich an die Version des LKWG angepasst.

Absatz 2 entspricht Artikel 10 Absatz 2 des aktuellen LGVG.

Zu Art. 10 - Geschäftsleitung

Dieser Artikel entspricht Artikel 11 des aktuellen LGVG und regelt die Wahl, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung. Die Bezeichnung Gasversorgung wird durch die Bezeichnung LGV ersetzt.

Zu Art. 11 - Revisionsstelle

Absatz 1 dieses Artikels entspricht Artikel 15 des aktuellen LGVG und ermächtigt die Regierung zur Wahl einer anerkannten Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

Absatz 2 dieses Artikels entspricht Artikel 16 Absatz 1 des aktuellen LGVG und hält fest, dass sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts richten. Neu

ist dabei der Hinweis auf das Gasmarktgesetz (GMG). Relevant ist dabei insb. Artikel 20a des GMG.

Artikel 11 Absatz 3 entspricht Artikel 16 Absatz 2 des aktuellen LGVG und legt fest, dass der Revisionsstelle in den Statuten weitere Aufgaben zugewiesen werden können, sofern die Unabhängigkeit der Revisionsstelle nicht beeinträchtigt wird. Dabei handelt es sich um die Übernahme der Standardformulierung aus der Corporate-Governance-Vorlage, welche auch im Rahmen der Schaffung des aktuellen LKWG beibehalten wurde. Diese Bestimmung soll nach Ansicht der Regierung in der ursprünglichen Formulierung beibehalten werden, da diese sich in der Vergangenheit bewährt hat.

Absatz 4 dieses Artikels entspricht Artikel 17 des aktuellen LGVG und regelt die Kostentragung der Revision durch die LGV. Auch hier wird die Bezeichnung Gasversorgung durch die Bezeichnung LGV ersetzt.

Zu Art. 12 - Regierung

Dieser Artikel entspricht Artikel 19 des aktuellen LGVG. Die Bezeichnung Gasversorgung wird durch die Bezeichnung LGV ersetzt. Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d wurde im Wortlaut an die Vorlage des LKWG angeglichen (Art. 17 Abs. 2 Bst. f).

Zu Art. 13 – Wirtschaftlichkeit und Ökologie

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Artikel 21 des aktuellen LGVG. Er wurde sprachlich an die Vorgaben des LKWG angeglichen. Satz 2 des ursprünglichen Artikels wurde beibehalten, da die Eigenwirtschaftlichkeit der LGV nunmehr auch in den neuen Geschäftsfeldern aufgebaut werden muss (Investitionen in neue Netze).

Zu Art. 14 - Gewinnverwendung

Dieser Artikel entspricht Artikel 24 des aktuellen LGVG.

Zu Art. 15 - Aufhebung bisherigen Rechts

Dieser Artikel regelt die Aufhebung der bisherigen Vorschriften analog zu anderen Rechtserlassen. Namentlich sind das der Grunderlass LGBl. 1985 Nr. 59 und sämtliche Abänderungen von diesem.

Zu Art. 16 – Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzesentwurfs.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der gegenständlichen Vorlage bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

5. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom...

über die Liechtensteinische Gasversorgung (LGVG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

1) Unter der Firma „Liechtensteinische Gasversorgung“ (LGV) besteht eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2) Der Sitz der LGV wird in den Statuten festgelegt.

Art. 2

Bezeichnungen und anwendbares Recht

1) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen ergänzend Anwendung.

Art. 3

Zweck

1) Zweck der LGV ist insbesondere:

- a) die Erzeugung, Beschaffung, Transportierung, Verteilung, Speicherung und Abgabe sowie der Handel mit Gas und leitungsgebundener thermischer Energie (Wärme, Kälte) im In- und Ausland;
- b) die Zurverfügungstellung einer Leitungs-Netzinfrastruktur für Gas und leitungsgebundener thermischer Energie;
- c) die Sicherung der Versorgung mit Gas und leitungsgebundener thermischer Energie;
- d) die Belieferung der Endverbraucher und Lieferanten im In- und Ausland mit Gas und leitungsgebundener thermischer Energie.

2) Die LGV kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben. Sie kann insbesondere:

- a) Anlagen und Einrichtungen, die zur Erzeugung von, Transport von, Verteilung von, Speicherung von, Abgabe von und Versorgung mit Gas und leitungsgebundener thermischer Energie notwendig sind, erstellen, betreiben und unterhalten;
- b) den Bezug von Gas und leitungsgebundener thermischer Energie durch Abschluss von Verträgen sowie durch andere geeignete Vorkehrungen sichern;

- c) Dienstleistungen für Endverbraucher und Lieferanten, wie Energieberatung und Energiecontracting, in den Bereichen Gas- und leitungsgebundene thermische Energie erbringen;
- d) sich an Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen oder solche im In- und Ausland gründen oder erwerben;
- e) im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten;
- f) Immobilien und Grundstücke erwerben, verwalten, belasten, halten und veräussern.

3) Sie kann ausserdem gewerbliche und sonstige Tätigkeiten ausüben, die mit dem Anstaltszweck in Zusammenhang stehen.

Art. 4

Versorgungsauftrag

Die LGV hat als Netzbetreiberin nach Massgabe der Gasmarktgesetzgebung und im Rahmen der Gesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung einen Versorgungsauftrag zu erfüllen.

Art. 5

Dotationskapital und Eigentum

- 1) Das Dotationskapital der LGV beträgt 34 900 000 Franken.
- 2) Alleiniger Eigentümer der LGV ist das Land Liechtenstein.

Art. 6

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der LGV erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen.

II. Organisation

Art. 7

Organe

Organe der LGV sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 8

Verwaltungsrat

1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

2) Im Verwaltungsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus folgenden Bereichen vertreten:

- a) Unternehmensführung, Finanz- und Rechnungswesen;
- b) Energiewirtschaft, Technik;
- c) Recht.

3) Die Regierung erarbeitet ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für:

- a) den Verwaltungsrat als Gremium;
- b) jedes Mitglied des Verwaltungsrates;
- c) den Präsidenten im Besonderen.

4) Die Entschädigungsregelung des Verwaltungsrates wird von diesem selbst festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Art. 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der LGV;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Festlegung der strategischen Gas-, Wärme- und Kältebeschaffung;
- h) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Verwaltungsrates näher umschrieben und erweitert werden.

Art. 10

Geschäftsleitung

1) Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der LGV verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 11

Revisionsstelle

1) Die Regierung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie des Gasmarktgesetzes.

3) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden, sofern die Unabhängigkeit der Revisionsstelle dadurch nicht beeinträchtigt wird.

4) Die Kosten der Revision sind von der LGV zu tragen.

III. Aufsicht

Art. 12

Regierung

1) Die LGV untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) die Genehmigung der Statuten;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
- d) die Übermittlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an den Landtag zur Kenntnisnahme;
- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.

3) Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

IV. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

Art. 13

Wirtschaftlichkeit und Ökologie

Die LGV ist nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte zu führen.

Art. 14

Gewinnverwendung

1) Aus dem Reingewinn ist eine gesetzliche Reserve zu äufnen. Es finden die Bestimmungen von Art. 309 des Personen- und Gesellschaftsrechts Anwendung.

2) Die Verwendung des restlichen Teils des Reingewinnes richtet sich nach der von der Regierung festgelegten Eignerstrategie.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 3. Juli 1985 über die Liechtensteinische Gasversorgung, LGBI. 1985 Nr. 59;
- b) Gesetz vom 9. Dezember 1992 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung, LGBI. 1993 Nr. 31;
- c) Gesetz vom 18. September 2003 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung, LGBI. 2003 Nr. 219;
- d) Gesetz vom 27. November 2003 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung, LGBI. 2004 Nr. 39;
- e) Gesetz vom 20. November 2009 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung, LGBI. 2009 Nr. 366.

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ...(1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.